

Jugendordnung der Sportjugend Braunschweig im Stadtsportbund Braunschweig e.V.

§ 1 Organisation

- (1) Die Sportjugend Braunschweig ist die Jugendorganisation des Stadtsportbundes Braunschweig e.V. (SSB). Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.
- (2) Die Sportjugend Braunschweig setzt sich zusammen aus den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen der Mitglieder des SBB und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern (im Folgenden „Mitglieder“ genannt).
- (3) Die Gruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen wird auch als „junge Menschen“ bezeichnet und meint die Altersgruppe der Personen von 0 bis 26 Jahre (= unter 27 Jahre). Sie wird hier analog der Begriffsbestimmung in § 7 Abs. (1) des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) gewählt.
- (4) Die Sportjugend Braunschweig ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem SGB VIII und nimmt in diesem Sinne Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr. Sie ist Mitglied der Sportjugend Niedersachsen und sie kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Sportjugend Braunschweig bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für demokratische Mitbestimmung, Mitverantwortung und Partizipationschancen der Jugend ein.
- (2) Die Sportjugend Braunschweig ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte sowie für religiöse, weltanschauliche und ethnische Toleranz ein. Die Sportjugend Braunschweig engagiert sich für interkulturelle Verständigung und setzt sich für eine gesellschaftliche Chancengerechtigkeit und eine Gleichstellung der Geschlechter ein. Sie ist dem Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen verpflichtet und setzt sich für ein faires Miteinander sowie für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Die Sportjugend Braunschweig engagiert sich für den Kinderschutz und wendet sich gegen jede Form von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt im Sport.
- (3) Alle in dieser Jugendordnung genannten Funktionen stehen – unabhängig von Ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für männliche und weibliche Bewerber offen.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Sportjugend Braunschweig erstrecken sich auf alle Bereiche der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und erstrecken sich auf nachfolgende Punkte:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Entwicklung neuer Formen des Sports
- Bereitstellung zeitgemäßer Aus- und Fortbildungsangebote
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- Planung und Organisation von geeigneten Maßnahmen für nicht organisierte, Sport interessierte Jugendliche
- Durchführung von Jugendreisen zur Pflege der internationalen Verständigung
- Organisation und Durchführung von Jugend- und Ferienfreizeiten
- Sie motiviert und qualifiziert für das bürgerschaftliche Engagement sowie für die freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeit von jungen Menschen im Sport
- Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder und von Kindern und Jugendlichen gegenüber Politik, Öffentlichkeit und relevanten gesellschaftlichen Gruppen.
- Engagement in den Bereichen Integration und Inklusion

§ 4 Organe

Die Organe der Sportjugend Braunschweig sind:

- Die Vollversammlung
- Der Vorstand

§ 5 Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das höchste Organ der Sportjugend Braunschweig.
- (2) Die Vollversammlung ist in der Regel ordentlich, kann aber auch außerordentlich einberufen werden.
- (3) Die ordentliche Vollversammlung findet alle 2 Jahre, wie der Stadtsporttag des Stadtsportbundes, statt. Sie sollte möglichst 6 Wochen vor dem Stadtsporttag stattfinden.
- (4) Anträge an die Vollversammlung können die Sportvereine und Fachverbände im SSB sowie der Vorstand der Sportjugend Braunschweig stellen. Sie müssen 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung und unterschreiben beim Vorstand der Sportjugend eingereicht werden.
- (5) Die ordentliche Vollversammlung ist mit einer Frist von 6 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder per Mail einzuberufen. Die endgültige Tagesordnung wird dann schriftlich oder per Mail an die Mitgliedsvereine und Fachverbände versendet. Dringlichkeitsanträge können auch am Versammlungstag gestellt werden, über die Annahme entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind ausgeschlossen.
- (7) Eine außerordentliche Vollversammlung muss einberufen werden wenn es einen Antrag eines Drittels der Gesamtzahl der Vereine und Fachverbände der Sportjugend Braunschweig oder eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes der Sportjugend Braunschweig gibt. Die Einladungsfrist ist mit der der ordentlichen Mitgliederversammlung identisch.
- (8) Als Email Anschrift wird die von den Mitgliedsvereinen und Fachverbänden angegebene letzte Email- Adresse benutzt.

§ 6 Die Zusammensetzung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus dem Vorstand der Sportjugend Braunschweig den Delegierten der Mitgliedsvereine und der Fachverbände im Stadtsportbund Braunschweig e.V.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes hat 1 Stimme.
- (3) Die Anzahl der Stimmen richtet sich nach den Mitgliederzahlen unter 27 Jahre der Vereine.

1 bis zu 100 Mitgliedern	1 Stimme
101 bis zu 200 Mitgliedern	2 Stimmen
201 bis zu 400 Mitgliedern	3 Stimmen
401 bis zu 600 Mitgliedern	4 Stimmen
601 bis zu 800 Mitgliedern	5 Stimmen
801 bis zu 1.000 Mitgliedern	6 Stimmen
je angefangene weitere 1.000 Mitglieder	zusätzlich 1 Stimme
- (4) Fachverbände haben 1 Stimme.
- (5) Zur Ermittlung der Stimmenanzahl wird die Bestandserhebung des laufenden Jahres zugrunde gelegt.
- (6) Eine Übertragung von Stimmrechten zwischen verschiedenen Vereinen und/oder Fachverbänden ist nicht möglich.
- (7) Ein Delegierter hat ein maximales Stimmrecht für 2 Stimmen aber nur für einen Verein.

§ 7 Aufgaben der Vollversammlung

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- Beratung und Abstimmung über grundsätzliche Angelegenheiten
- Festlegung der Aufgabenschwerpunkte für die folgende/n Legislaturperiode/n
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstandes und des Kassenabschlusses
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

§ 8 Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

§ 9 Abstimmung und Wahlen

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. **Beschlüsse** zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Wahlen können durch offene Abstimmung per Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
- (3) Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt haben.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand der Sportjugend tagt in der Regel 1 x monatlich. Die Sitzungstermine werden auf jeder Vorstandssitzung für die nächste festgelegt. Die Einladung hierzu erfolgt spätestens 1 Woche vor Sitzungstermin und enthält die aktuelle Tagesordnung. Diese erfolgt im Mailverfahren.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes, außer den Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern und beratenden Mitgliedern haben eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall die des Stellvertreters doppelt.
 - bis zu 10 Beisitzern/Beisitzerinnen
 - den Ehrenvorsitzenden (beratend)
 - den Ehrenmitgliedern (beratend)
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Mitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufende Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der nächsten Vollversammlung hinfällig
- (4) Der Vorstand der Sportjugend setzt sich zusammen aus:
 - dem/der Vorsitzenden der Sportjugend Braunschweig
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend Braunschweig
 - der/dem hauptamtlichen Jugendreferentin/Jugendreferenten des SSB *
 - bis zu 10 Beisitzern/Beisitzerinnen
 - den Ehrenvorsitzenden (beratend)
 - den Ehrenmitgliedern (beratend)

- (5) Der Vorstand der Sportjugend wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ausgenommen davon ist der hauptamtliche Jugendreferent/ die hauptamtliche Jugendreferentin des SSB.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes, aber maximal nicht länger als 3 Monate nach den Neuwahlen, im Amt.
- (7) Die Beisitzer sollten insbesondere folgende Aufgabenschwerpunkte abdecken:
- Finanzen
 - Freizeiten
 - Lehrarbeit
 - Zusammenarbeit mit anderen Sportjugenden und Institutionen
 - Internationale Begegnungen
 - Führung Juniorteam
 - Projektarbeit
 - Projekte und Events
 - Schule
 - Integration
 - Inklusion
- (8) Der Vorstand kann für bestimmte Bereiche Beauftragte mit beratender Funktion berufen. Die Berufung ist längstens bis zur nächsten Vollversammlung gültig. Sie kann aber auch durch Abwahl, Aufgabenerfüllung oder Rücktritt enden.

§ 11 Die Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes der Sportjugend Braunschweig sind insbesondere:
- Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung
 - Entwicklung und Umsetzen von Konzepten zu zeitgemäßer und fortschrittlicher
 - Jugendarbeit
 - Die Vertretung der Sportjugend in anderen Gremien
 - Planung und Durchführung von Jugendfreizeiten im In- und Ausland
 - Aufbau und Führung eines Juniorteam
 - Förderung der Zusammenarbeit mit den Sportjugenden der Regionen
 - Planung und Durchführung von Schulungen für alle die sich in der Jugendarbeit engagieren
 - Beratung der Geschäftsstelle des Stadtsportbundes bei der Erstellung des Haushaltplans und der Jahresrechnung der Sportjugend Braunschweig
 - Herbeiführung eines rechtzeitigen Vorstandsbeschlusses für den Haushaltplan und die Jahresrechnung der Sportjugend Braunschweig
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Sitzungen der Mitgliedsvereine und Fachverbände beratend teilzunehmen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung die der Sportjugend zufließenden Mittel. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu verwenden.

§ 12 Vertretung

- (1) Der gesamte Vorstand der Sportjugend Braunschweig vertritt die Interessen der Sportjugend.
- (2) Zur Wahrnehmung der Geschäftsführung im Innen- und Außenverhältnis wird die Sportjugend Braunschweig von der Geschäftsstelle des Stadtsportbundes Braunschweig und dem Präsidium des Stadtsportbundes gemäß der gültigen Satzung des SSB unterstützt.
- (3) Der Vorsitzende der Sportjugend Braunschweig gehört gemäß der gültigen Satzung des SSB dem Präsidium des Stadtsportbundes Braunschweig e.V. als vertretungsberechtigtes Mitglied an.

13 Inkrafttreten

Die geänderte Jugendordnung tritt durch Beschluss der Vollversammlung der Sportjugend Braunschweig am 11.09.2018 und der Bestätigung durch den Stadtsporttag am 23.10.2018 in Kraft.